

## Personal

Die Personalstatistiken der öffentlichen Haushalte weisen jährlich das aktive Personal und die Versorgungsempfänger aus. In sechsjährlichem Turnus werden außerdem die Personalzu- und -abgänge festgestellt.

Die Ergebnisse über den **Personalstand** (Tabellen 20.9.1 bis 20.9.3) beziehen sich auf die Zahl der Beschäftigten bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost (unmittelbarer öffentlicher Dienst) sowie bei den Sozialversicherungsträgern, der Bundesanstalt für Arbeit und den Zusatzversorgungsträgern (mittelbarer öffentlicher Dienst). Zusätzlich wird das Personal der rechtlich selbständigen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung des öffentlichen oder privaten Rechts, die auf Dauer überwiegend öffentlich finanziert werden, erfaßt, sofern die Zuwendungen den Betrag von 300 000 DM jährlich übersteigen. Außerdem ist das Personal der rechtlich selbständigen, öffentlichen Wirtschaftsunternehmen in den Bereichen Versorgung, Verkehr und Entsorgung in den Angaben enthalten. Nachgewiesen werden Art, Umfang und Dauer des Dienstverhältnisses, Aufgabenbereich, Laufbahngruppe, Einstufung sowie Geschlecht und Alter des Personals. Zum Personal im öffentlichen Dienst zählen Beamte (Bedienstete, die durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind, einschl. der Beamten in Ausbildung und der Bezieher von Amtsgehältern), Richter (Berufsrichter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes), Angestellte (im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis Beschäftigte, soweit sie nicht Lohnempfänger sind, Angestellte mit Beamtenbesoldung sowie Angestellte in Ausbildung) und Arbeiter (im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigte Lohnempfänger sowie Arbeiter in Ausbildung).

Die Zahl der **Versorgungsempfänger** (Tabelle 20.9.4) des Bundes und der Länder wird jährlich, die der Gemeinden und Gemeindeverbände sechsjährlich erfaßt. Bei den Versorgungsempfängern werden unterschieden: **Allgemeine Versorgungsempfänger** (ehemalige Beamte und Richter sowie Angestellte und Arbeiter mit Beamtenversorgung einschließlich ihrer Hinterbliebenen) und **Versorgungsempfänger nach Kapitel I des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes** (ehemalige Bedienstete des Deutschen Reiches, bei denen der Anspruch auf Versorgung dadurch entstanden ist, daß sie nach dem Zweiten Weltkrieg im öffentlichen Dienst nicht wiederverwendet bzw. ihre Dienststellen aufgelöst wurden). Der Personenkreis der Versorgungsempfänger setzt sich zusammen aus Ruhegehaltsempfängern (Ruhestands- und Wartstandsbeamte bzw. -richter, ehemalige Berufssoldaten und Reichsarbeitsdienstführer, Angestellte und Arbeiter mit Beamtenversorgung), Empfängern von Witwen-/Witwergeld (hinterbliebene Ehegatten von aktiven Beamten und Ruhegehaltsempfängern) und Empfängern von Waisengeld (hinterbliebene Kinder von aktiven Beamten und Ruhegehaltsempfängern, die als Halbweisen Waisengeld in Höhe von 12%, als Vollweisen Waisengeld in Höhe von 20% oder als Unfallweisen Waisengeld in Höhe von 30% des Ruhegehalts/Ruhelohns erhalten).

## Steuern

Bei den Steuerstatistiken ist zwischen den kurzfristigen Nachweisen über die kassenmäßigen Steuereinnahmen, den in mehrjährigen Zeitabständen erfolgen-

den Erhebungen der Steuerbemessungsgrundlagen und den laufenden Angaben über die Verbrauchsteuern zu unterscheiden.

In der Statistik der **kassenmäßigen Steuereinnahmen** (Tabelle 20.7) werden vierteljährlich und jährlich die bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden eingehenden Zahlungen aus Steuern und Zöllen in der Untergliederung nach einzelnen Steuerarten nachgewiesen. Es werden sowohl das Steueraufkommen als auch die den Gebietskörperschaften verbleibenden Steueranteile sowie die Finanzanteile für die Europäischen Gemeinschaften dargestellt.

Die Erhebungen über die **Steuerbemessungsgrundlagen**, die in zwei- bzw. dreijährigen Abständen durchgeführt werden, betreffen die Steuern vom Einkommen, Vermögen und Umsatz. Zu den Statistiken über die Steuern vom Einkommen rechnen die Lohnsteuerstatistik, die Einkommensteuerstatistik und die Körperschaftsteuerstatistik (Tabellen 20.11 bis 20.13). In der Lohnsteuerstatistik werden die Bruttolöhne und die von ihnen abzuziehende Lohnsteuer erfaßt, die Einkommensteuerstatistik weist Angaben über die Einkünfte, das Einkommen, die Einkommensteuer sowie Steuervergünstigungen der natürlichen Personen nach und enthält außerdem Angaben über die Personengesellschaften und Gemeinschaften, für die eine besondere Feststellung der Einkünfte erfolgt. Mit entsprechenden Angaben gehen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen in die Körperschaftsteuerstatistik ein. Zu den Statistiken über die Steuern vom Vermögen gehören die Vermögensteuerstatistik und insbesondere die Statistik der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe (Tabellen 20.14 und 20.15). In der Vermögensteuerstatistik werden das Vermögen, die Vermögensteuer und die Freibeträge nachgewiesen. Die Einheitswertstatistik der gewerblichen Betriebe bringt Angaben über Besitz- und Schuldposten und die Einheitswerte. Gegenstand der Umsatzsteuerstatistik (Tabelle 20.16) sind die Umsätze, die Umsatzsteuer (vor Abzug der Vorsteuerbeträge) und die Vorauszahlungen. Die in diesen Statistiken ausgewiesenen Steuern sind die festgesetzten bzw. zu zahlenden Steuerbeträge; sie weichen von den auf das Kalenderjahr bezogenen kassenmäßigen Steuereinnahmen (Tabelle 20.7) ab.

Aus den **Verbrauchssteuerstatistiken** (Tabelle 20.17) geht unter anderem die Belastung bestimmter Genuß- und Nahrungsmittel sowie von Mineralölprodukten mit Verbrauchsteuern hervor. Die Steuer bemißt sich bei den Tabakwaren nach Menge und Kleinverkaufspreis, bei den übrigen verbrauchssteuerpflichtigen Waren nach der Menge der Erzeugnisse. Die Periodizität ist bei den einzelnen Verbrauchssteuerstatistiken unterschiedlich; in allen Fällen sind aber Jahresangaben verfügbar.

Bestandteil der Steuerstatistik ist auch der jährliche **Realsteuervergleich** (Tabelle 20.18). Er umfaßt unter anderem die Grundbeträge und die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) sowie ihre regionale Streuung; außerdem werden nach Bundesländern und nach Gemeindegrößenklassen gegliederte Steuerkraftzahlen unter Berücksichtigung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der von den Gemeinden an Bund und Länder abgeführten Gewerbesteuerumlage berechnet.